

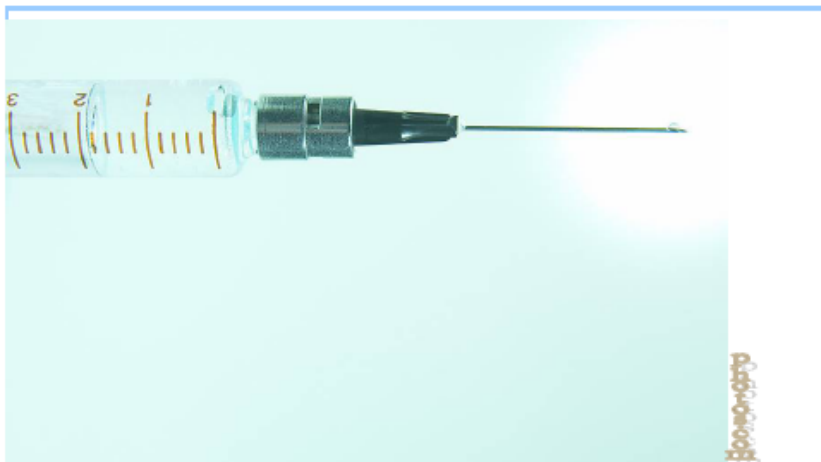
Nadelstichverletzungen und Arbeitnehmerschutz: Was bringt die EU-Richtlinie an Verbesserungen?



EU-Richtlinie Zielvorgabe

- sichere Arbeitsumgebung
- Verletzungen durch scharfe/spitze
medizinische Instrumente vermeiden;
- gefährdete Arbeitnehmer schützen;
- Risikobewertung, Risikoprävention,
Unterweisung, Information,
Gefahrenbewusstsein
- Verfahren für Reaktion und
Folgemaßnahmen einzuführen.

Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) im Krankenhaus 2010, Gegenstand der Abweichung = Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge



	Spritze, Nadel	Skalpell	Messer, Kochmesser, Cutter	Sonstiges stechendes und schneidendes, handgeführtes Werkzeug für ärztliche Arbeit	Sonstiges nicht kraftbetriebenes, nicht schneidendes, handgeführtes Werkzeug für ärztliche Arbeit	Baumschere, Heckenschere, Zange, Drahtschere, Gartenschere, Handschere	Sonstiges handgeführtes Werkzeug zum Schneiden, Trennen	Feile, Raspel, Ziehklinge	Schraubenzieher	Handbohrmaschine (nicht kraftbetrieben)	Hammer, Steinschlägel, Steinspalthammer	Rechen	Sonstiges handgeführtes Werkzeug für Küchenarbeit	Zahnärztliches Instrument	Sonstiges handgeführtes, nicht kraftbetriebenes Werkzeug für sonstige Arbeit (z.B. Mauerkelle)	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge
Verlust d.Kontr.über handgef.Werkzeug (kraftbetr.od.nicht), durch das Opfer	338	28	37	17	3	4	2	-	1	1	1	1	1	-	1	435
Unkoordinierte Bewegungen, Anstoßen, Zusammenstoßen u. dgl.	130	8	1	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	144
Von e.Gegenst.erfasst, mitgeschleppt werden	40	3	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	47
sonst.Verlust d.Kontrolle	38	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
Verlust d.Kontr.über einen Gegenstand, durch das Opfer	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32
Verlust d.Kontr.über handgef.Werkzeug (kraftbetr.od.nicht) oder einen Gegenstand, durch eine andere Person	18	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20
sonst.Bewegung d.Körpers ohne körpl.Belastung	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Beim Heben, Tragen, Aufstehen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Beim Schieben, Ziehen	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Beim Ver/Umdrehen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Alle Abweichungen	601	42	40	24	5	4	2	1	1	1	1	1	1	1	1	726

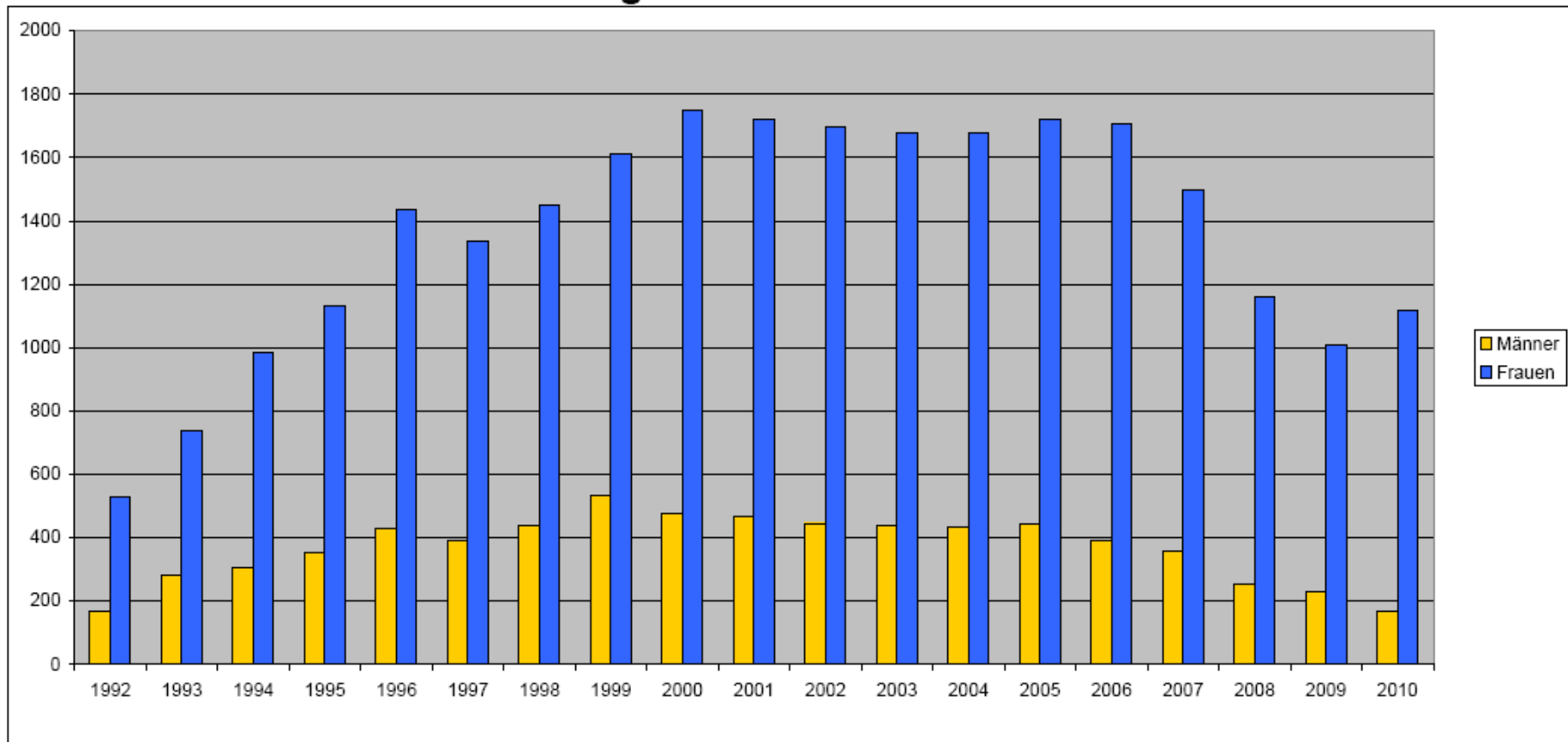
Mehr als ein Drittel aller Arbeitsunfälle sind Nadelstichverletzungen.

Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) im Krankenhaus, Gegenstand der Abweichung = Spritze, Nadel, nach Berufsgruppen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte	813	782	745	744	673	625	601	518	400	343	232
Fachärzte	578	522	481	442	402	449	347	329	256	187	118
Nicht akademische Krankenpflegefachkräfte	406	413	358	366	409	418	405	273	170	133	130
Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen	128	109	100	98	95	68	75	65	23	21	10
Physiotherapeuten	50	48	39	46	40	27	29	23	13	15	-
Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte	13	11	12	11	16	17	9	4	2	4	3
Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt	9	10	11	15	10	12	11	17	1	3	-
Allgemeinärzte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	41
Pflegehelfer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	27
Küchenhilfen	1	7	1	3	3	3	1	3	2	2	1
Bediener von Bleich- und Färbemaschinen	1	1	5	3	3	-	1	1	-	1	-
Zahnärzte	-	-	1	1	-	-	2	3	1	1	1
Nicht-klassifizierbare Berufe	1	-	-	-	1	-	-	-	-	2	6
Zahnmedizinische Assistenten und Dentalhygieniker	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	4
Chemo- und Physikotechniker	2	-	-	1	-	2	1	-	-	-	-
Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
Alle Berufe*	2.010	1.912	1.766	1.740	1.657	1.626	1.494	1.237	871	728	601

* inklusive nicht angezeigte

Nadelstichverletzungen im Gesundheits- und Sozialwesen



	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Männer	169	280	305	354	431	393	441	533	477	469	446	439	433	444	390	360	252	232	169
Frauen	530	739	986	1131	1435	1335	1449	1611	1750	1721	1.697	1.677	1.677	1.721	1.708	1.497	1.162	1.007	1.119

Definitionen EU Richtlinie

- „Scharfe/spitze Instrumente“: zur Durchführung bestimmter medizinischer Tätigkeiten benötigte Gegenstände oder Instrumente, die schneiden, stechen und Verletzungen und/oder Infektionen verursachen können. Scharfe/spitze Instrumente gelten als Arbeitsmittel

Definitionen EU-Richtlinie

- „Spezifische Schutzmaßnahmen“: sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und/oder Infektionsübertragungen bei der Erbringung von unmittelbar mit dem Krankenhaus- und Gesundheitssektor verbundenen Dienstleistungen und Tätigkeiten; dazu zählen die Verwendung der benötigten Arbeitsmittel, die nach der Risikobewertung die sichersten sind, sowie sichere Methoden für die Entsorgung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente.

Grundsatzerklärung EU Richtlinie

Um der Gefahr von Verletzungen und Infektionen durch scharfe/spitze medizinische Instrumente vorzubeugen, ist gut geschultes, angemessen ausgestattetes und geschütztes Personal im Gesundheitssektor unabdingbar. Die wichtigste Strategie zur Verhinderung beruflich bedingter Verletzungen und Infektionen bzw. zur Minimierung des Risikos ist die Vermeidung von Expositionen

Grundsätze EU Richtlinie

Der Arbeitgeber hat die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in allen mit der Arbeit zusammenhängenden Aspekten einschließlich psychosozialer Faktoren und der Arbeitsorganisation sicherzustellen.

Grundsätze EU Richtlinie

Den Arbeitnehmervertretern für Sicherheit und Gesundheitsschutz kommt bei der Risikoprävention und dem Schutz gegenüber Risiken eine zentrale Rolle zu.

Grundsätze EU Richtlinie

Soweit möglich übernimmt jeder Arbeitnehmer entsprechend der Unterrichtung und Unterweisung durch den Arbeitgeber und dessen Anweisungen Verantwortung für seine eigene Sicherheit und Gesundheit und für die Sicherheit und die Gesundheit anderer Personen, die von seinen Handlungen am Arbeitsplatz betroffen sind.

Grundsätze EU Richtlinie

Die in dieser Vereinbarung genannten spezifischen Schutzmaßnahmen beruhen auf dem Grundsatz, niemals davon auszugehen, dass kein Risiko besteht.

Grundsätze EU Richtlinie

Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter arbeiten zusammen, um Gefahren zu vermeiden und eine sichere Arbeitsumgebung zu schaffen;

Beteiligung hinsichtlich der Auswahl und Verwendung sicherer Arbeitsmittel, der Ermittlung der besten Vorgehensweisen bei der Unterrichtung und Unterweisung

Grundsätze EU Richtlinie

Die Maßnahmen zur Schaffung eines Gefahrenbewusstseins sind nur dann wirksam, wenn sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in die Pflicht genommen werden.

Risikobewertung EU Richtlinie

Die Verfahren zur Risikobewertung werden nach Maßgabe der Artikel 3 und 6 der Richtlinie 2000/54/EG sowie der Artikel 6 und 9 der Richtlinie 89/391/EWG durchgeführt

Risikobewertung EU-Richtlinie

Technologie, Arbeitsorganisation,
Arbeitsbedingungen, Qualifikationsniveau,
arbeitsbezogene psychosoziale Faktoren
sowie der Einfluss von Faktoren der
Arbeitsumgebung

- wie Expositionen vermieden werden könnten;
- welche alternativen Systeme in Frage kommen.

Massnahmen EU-Richtlinie

- Festlegung und Umsetzung sicherer Verfahren für den Umgang mit scharfen/spitzen medizinischen Instrumenten und kontaminierten Abfällen und für deren Entsorgung.
- Vermeidung unnötiger Verwendungen scharfer/spitzer Instrumente durch Änderung der Verfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung sowie Bereitstellung medizinischer Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen;

Meldeverfahren EU-Richtlinie

Die Arbeitnehmer melden Unfälle oder Zwischenfälle mit scharfen/spitzen Instrumenten umgehend dem Arbeitgeber und/oder der verantwortlichen Person und/oder der für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuständigen Person

- Die Meldemechanismen sollten lokale, nationale und europaweite Regelungen einschließen.

Massnahmen EU Richtlinie

das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel wird mit sofortiger Wirkung verboten



Massnahmen EU-Richtlinie

Das Expositionsrisiko auf möglichst niedriges Niveau zu verringern.

sachgerechter Entsorgungsverfahren

- sicherer Behälter für die Entsorgung
- die Behälter sind so nah wie möglich an den Bereichen, in denen scharfe/spitze medizinische Instrumente verwendet oder vorgefunden werden können, aufzustellen;

Entsorgungssystem



Impfung (EU-Richtlinie)

Ergibt die in Paragraph 5 vorgesehene Risikobewertung, dass die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern durch eine Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen gefährdet sind, für die es wirksame Impfstoffe gibt, so wird den Arbeitnehmern eine Impfung angeboten

Information EU-Richtlinie

- Hinweis auf die verschiedenen Risiken;
- Informationen zu den geltenden Rechtsvorschriften;
- Förderung bewährter Verfahren für die Prävention und die Meldung von Zwischenfällen bzw. Unfällen;
- Sensibilisierung durch Ausarbeitung von Maßnahmen und Informationsmaterial in Zusammenarbeit mit repräsentativen Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmervertretern;

Unterweisung EU-Richtlinie

- richtige Verwendung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente mit integrierten Schutzmechanismen;
- Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter und Zeitkräfte;
- Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten;
- Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz üblichen Vorgehensweisen, einschließlich grundlegender Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsverfahren, korrekter Verwendungs- und Entsorgungsverfahren sowie Bedeutung der Schutzimpfung;
- Verfahren für Meldung, Reaktion und Überwachung und ihre Bedeutung;
- im Verletzungsfall zu treffende Maßnahmen.

ASchG „Evaluierung“ §4

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer

Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 7 ASchG

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors "Mensch" ...Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Koordination ASchG §8

Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte (Baustelle, auswärtigen Arbeitsstelle)

1. ihre Tätigkeiten zu koordinieren und
2. einander über die Gefahren zu informieren (Arbeitnehmer und die Belegschaftsorgane)

betriebsfremde Arbeitnehmer in Arbeitsstätte (Reinigungsfirma),

1. Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und entsprechende Unterweisung
2. Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
3. Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. durchführen

Information

ASchG § 12

ausreichende Information über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden

Anhörung und Beteiligung

§ 13 ASchG

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören

Belegschaftsorgane

sonst alle AN

Unterweisung § 14 ASchG

Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

Rangfolge der Maßnahmen ASchG

1. Die Menge gefährlichen Arbeitsstoffe unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, so zu gestalten, daß die Arbeitnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können.
5. 6. Absaugung/Lüftung
7. Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitssysteme

- Der Sicherheitsmechanismus soll integraler Bestandteil des Instrumentes sein.
- Passive, selbstaktivierende Schutzsysteme sind den aktiven, durch den Anwender zu aktivierenden Schutzsystemen vorzuziehen.
- Falls eine Aktivierung durch den Anwender notwendig ist, soll diese mit einer Hand erfolgen können.
- Produkte mit einhändiger Aktivierung sind denjenigen vorzuziehen, die mit zwei Händen zu aktivieren sind.
- Die Aktivierung des Sicherheitsmechanismus soll erkennbar sein (hör- oder sichtbar).
- Der Sicherheitsmechanismus darf nicht umkehrbar sein.
- Das Sicherheitsprodukt soll nach Möglichkeit in die Produktereihe der Institution integrierbar sein.
- Es soll keine prinzipielle Änderung der Anwendungstechnik notwendig werden.
- Es darf sich daraus keine Gefährdung für den Patienten ergeben.

Instrument	Wirkungsweise	Anwendungsbereich
sichere Kanülen	<p><i>passive Systeme:</i> Benutzer schiebt ein Schutzschild, eine Kappe oder eine ähnliche Vorrichtung über die Kanüle. Dabei bleibt die Hand hinter der Spitze, so dass der Sicherungsvorgang selbst völlig ungefährlich ist.</p> <p><i>aktive Systeme:</i> Der Schutzmechanismus wird automatisch in Gang gesetzt.</p>	Blutentnahme, Venenerweilkanüle,
sichere Skalpelle	<p>Wiederverwendbares Skalpell, bei dem das gefahrlose Auswechseln der Klinge gewährleistet wird.</p> <p><i>oder:</i> Skalpell mit zurückziehbarer und arretierbarer Klinge.</p>	Wunderöffnung
sichere Nadeln	Stumpfe Rundkörpernadeln, bei denen das Durchstechen von Handschuhe stark minimiert wird. Die notwendige Gewebepenetration ist durch schlanke Nadelgeometrie gewährleistet.	Wundverschluss

Unterweisung § 14 ASchG

Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten

Pflichten der AN § 15 ASchG

- Arbeitnehmer haben die Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.
- Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

Arbeitsmittel (AM-VO)

Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind.

ASchG Arbeitsmittel § 33 ff

Arbeitgeber haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der

Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen.

Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer so gering als möglich gefährden

ASchG Arbeitsstoffe § 40

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 41 ergeben hat, daß es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer handelt.

ASchG Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechen dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier

- Risikogruppen:
- 1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind „ungefährlich“
- 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 Krankheit ist behandelbar
- 3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 schwere Krankheit beim Menschen, ernste Gefahr für Arbeitnehmer wirksame Behandlung möglich.
- 4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

ASchG Arbeitsstoffe

Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen Arbeitgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern wirksame Impfstoffe zur Verfügung stellen.

ASchG Arbeitsvorgänge §60

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

Biologische Arbeitsstoffe VbA

Beabsichtigte Verwendung

Zweck einer Tätigkeit ist die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen, wie

1. an industriellen Arbeitsplätzen in der Biotechnologie und
2. an Laborarbeitsplätzen in Forschung und Entwicklung, diagnostischer mikrobiologischer Labors, (keine allgemein diagnostischer Labors)

Biologische Arbeitsstoffe VbA

Unbeabsichtigte Verwendung

- wenn keine Verwendung beabsichtigt ist, aber eine Tätigkeit oder ein Arbeitsverfahren zu einer Exposition gegenüber einem oder mehreren biologischen Arbeitsstoffen führen kann (§41 ASchG)

Ermittlung und Beurteilung §3 VbA

1. die Risikogruppe der biologischen Arbeitsstoffe;
2. Art und Häufigkeit der Tätigkeit;
3. mögliche Infektionswege, zB Aerosolen oder Staub, Haut- oder Schleimhautkontakt, durch Verletzungen oder Bisse, durch orale Aufnahme;
4. die aus der Arbeit der Arbeitnehmer/innen resultierenden möglichen allergieauslösenden oder toxigenen Wirkungen;
5. Informationen im Sinne des § 41 Abs. 3 ASchG über mögliche oder tatsächlich aufgetretene Erkrankungen, die auf die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sind oder sein könnten;
6. die Ungewißheit hinsichtlich des Vorhandenseins von sowie die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, die im Organismus menschlicher Patienten oder von Tieren oder in den von Menschen oder Tieren stammenden Proben, Ausscheidungen oder Abfällen vorhanden sind oder sein könnten.

Biologische Arbeitsstoffe § 4

unbeabsichtigter Verwendung

Identität eines biologischen Arbeitsstoffes
bekannt - Zuordnung Risikogruppe
Ermittlung und Beurteilung wie bei
beabsichtigter Verwendung

Biologische Arbeitsstoffe VbA

Werden biologische Arbeitsstoffe verwendet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, daß folgende Maßnahmen zur

Expositionsvermeidung getroffen werden:

Spitze, schneidende oder zerbrechliche Arbeitsgeräte sind, wenn möglich, durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder weniger Gefahr von Stich- oder Schnittverletzungen besteht.

Biologische Arbeitsstoffe § 5 VbA

Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, daß Expositionsrisiko besteht-
haben Arbeitgeber/innen den betreffenden
Arbeitnehmer/innen die Impfung
anzubieten.

Über Vor- und Nachteile der Impfung und
der Nicht-Impfung muß informiert werden.

Biologische Arbeitsstoffe/Abfallsammlung VbA

Abfallbehältnisse

1. hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (z.B. Material, Festigkeit, Größe, Verschuß) geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen, wobei auf die Art des jeweiligen Inhalts (z.B. scharfe Gegenstände, Flüssigkeiten, Gewicht) Bedacht zu nehmen ist,
2. deutlich erkennbar sind (z.B. durch Farbkodierung, Beschriftung oder Kennzeichnung mit dem Symbol für Biogefährdung)

ASchG Unfälle

Arbeitnehmer haben jeden

- Arbeitsunfall,
- jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte (Beinaheunfall), und
- jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie
- jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt
unverzüglich zu melden.

Unfälle Meldung

- **Häufigkeit von Nadelstichverletzungen**
- Nadelstichverletzungen müssen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage beträgt. Damit bleibt unklar, wie viele Nadelstichverletzungen es in Österreich prinzipiell gibt. Es wird angenommen, dass 80 bis 90 % nicht gemeldet werden.

Arbeitsumgebung

Problematisch bleiben scharfe/spitze Instrumente, die von Patienten verwendet werden



Recapping f. Patienten



Insulinpens f. Patienten



Entsorgungsratschlag f. Patienten

Fehlentsorgungen



Pause

